

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Sektion Aufenthalt

17. März 2023

STATISTIK

**Meldung von ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern (MAS);
Berichterstattung 2022**

Zusammenfassung

Alle Gemeinden müssen das Amt für Migration und Integration (MIKA) von Gesetzes wegen über den Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländer informieren. Dieser Sozialhilfebezug kann zu ausländerrechtlichen Massnahmen bis hin zum Entzug des Aufenthaltsrechts führen, wenn er umfangreich und selbstverschuldet ist. Die Gerichte haben die Voraussetzungen für solche Massnahmen in langjähriger Praxis konkretisiert.

Im vergangenen Jahr haben die Aargauer Gemeinden 15'429 Meldungen zu 1'881 Unterstützungseinheiten an den Kanton übermittelt. Eine Unterstützungseinheit umfasst eine oder mehrere Personen eines Haushalts. Insbesondere, weil auch bei bereits gemeldeten Unterstützungseinheiten teilweise jede Erhöhung des Sozialhilfesaldos erneut gemeldet wird, ist die Zahl der Meldungen hoch. Fast 90 Prozent der Meldungen hat das System automatisch ausgeschlossen, weil Schwellenwerte noch nicht erreicht waren oder weil individuelle Gründe vorlagen, die eine ausländerrechtliche Massnahme wegen Sozialhilfebezug ausschlossen. 499 Meldungen wurden vom MIKA individuell geprüft. Insgesamt resultierten 188 ausländerrechtliche Massnahmen alleine oder schwergewichtig aufgrund von Sozialhilfebezug, darunter 8 Nichtverlängerungen beziehungsweise Widerrufe von Aufenthaltsbeziehungsweise Niederlassungsbewilligungen.

Knapp die Hälfte der Aargauer Gemeinden hat 2022 über das System keine Meldungen geliefert.

1. Meldungen durch die Gemeinden

Es haben im Verlauf des Jahres 2022 insgesamt **101** Gemeinden (51 %) Meldungen über das elektronische System zur Meldung von ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern (MAS) erstattet. Von **97** Gemeinden (49 %) gingen keine Meldungen über das System MAS ein. Damit ist das Bild im Vergleich zu 2021 praktisch unverändert.

Gemeinden ohne Meldung teilen sich bezüglich des gewählten (und nicht genutzten) Meldewegs wie folgt auf:

	2021	2022
Meldeweg (Anzahl Gemeinden ohne Meldung)	95	97
Webformular	50	50
Klientensystem (automatisierte Schnittstelle möglich oder bereits vorhanden)	45	47

Jeweils zu Beginn des Folgejahres wurde eine Umfrage bei denjenigen nicht meldenden Gemeinden durchgeführt, die gemäss Information des MIKA über ein digitales Klientensystem verfügen, das automatisiert melden kann. Bei der Umfrage im Jahr 2021 gaben die meisten der 45 nicht meldenden Gemeinden vorübergehende technische und organisatorische Gründe an (Reorganisation Sozialdienst, Softwareupdate ausstehend, technische Probleme, Pendenzenlast etc.). Acht Gemeinden hatten nach eigenen Angaben keine Meldungen.

Die Umfrage wurde im Februar 2023 bei den 47 Gemeinden wiederholt, die 2022 keine Meldungen gemacht hatten. 36 Gemeinden wären gemäss Rückmeldung grundsätzlich technisch bereit, hatten aber nach eigenen Angaben keine Meldungen. Darunter sind auch grosse Gemeinden, bei denen eine grosse Anzahl von Meldungen zu erwarten wäre. Elf Gemeinden können gemäss Rückmeldung keine automatisierten Meldungen absetzen (anderes System, Update für automatisierte Meldung nicht bestellt). Diese Gemeinden können beziehungsweise müssen das Webformular nutzen.

Gemeinden, die im Jahr 2022 Meldungen erstattet haben, haben dafür den Weg gemäss folgender Tabelle gewählt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sämtliche grösseren Gemeinden mit vielen Meldungen eine automatisierte Schnittstelle zwischen dem System der Gemeinde und dem des Kantons nutzen. Nur ein geringerer Anteil aller Meldungen entfällt darum auf das Webformular.

	2021	2022
Meldeweg (Anzahl Gemeinden mit Meldung)	115	101
Schnittstelle elektronisches Klientensystem	71	63
Webformular	44	38

2. Inhalt der Meldungen

Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt **15'429** Meldungen abgesetzt. Diese wiederum bezogen sich auf insgesamt **1'881** Unterstützungseinheiten, das heisst pro Unterstützungseinheit wurden durchschnittlich **8** Meldungen abgesetzt.

	2021	2022
Meldungen (Anzahl)	11'945	15'429
Erstausrichtung der Sozialhilfe an eine Unterstützungseinheit	1'984	1'035
Einstellung der Sozialhilfe an eine Unterstützungseinheit	632	410
Erreichen Schwellenwert 1 (§ 6 Abs. 4 VAIR: B = Fr. 25'000.– und C = Fr. 40'000.–) einer Unterstützungseinheit	7'341	3'281
Erreichen Schwellenwert 2 (§ 6 Abs. 4 VAIR: B = Fr. 50'000.– und C = Fr. 80'000.–) einer Unterstützungseinheit	5'199	1'808

Das Fallführungssystem der Gemeinden kann – je nach Einstellung – nicht nur bei Erreichen eines Schwellenwerts eine Meldung auslösen, sondern jedes Mal, wenn der Saldo der Sozialhilfe steigt. Deshalb wurden 2022 pro Unterstützungseinheit durchschnittlich 8 Meldungen generiert. 2022 wurde das System des Kantons aber so angepasst, dass das Erreichen eines Schwellenwerts nur einmal gewertet wird. Wegen dieser Eliminierung von Mehrfachzählungen derselben Information zeigt die Statistik für 2022 zwar mehr Meldungen, aber weniger Informationen.

Eine Meldung betrifft immer eine Unterstützungseinheit, kann aber mehrere Informationen umfassen. Wenn bei einer Meldung betreffend Einstellung der Sozialhilfe beispielsweise der Saldo einen Schwellenwert übersteigt, werden beide Punkte als erfüllt gewertet. Deshalb war die Summe der einzelnen Punkte beziehungsweise Informationen 2021 grösser als die Summe aller eingegangenen Meldungen. Im Jahr 2022 gingen zahlreiche Meldungen zu Unterstützungseinheiten ein, die bereits im Jahr 2021 die Schwellenwerte 1 und 2 erreicht haben. Diese Meldungen sind in der Gesamtzahl

der Meldungen berücksichtigt. Die Informationen ("Schwellenwerte erreicht") wurden jedoch vom System nicht mehr gezählt, da bereits vorhanden. Deshalb ist die Summe der einzelnen Punkte beziehungsweise Informationen 2022 tiefer als die Anzahl der Meldungen.

Aussagekräftiger als die Anzahl Meldungen ist aus diesen Gründen auch die Anzahl der gemeldeten Unterstützungseinheiten. Sie ist gegenüber dem Vorjahr um 9 % zurückgegangen.

	2021	2022
Gemeldete Unterstützungseinheiten	2'056	1'881
Erstausrichtung der Sozialhilfe	486	266
Einstellung der Sozialhilfe	369	278
Erreichen Schwellenwert 1 (§ 6 Abs. 4 VAIR: B = Fr. 25'000.– und C = Fr. 40'000.–)	976	338
Erreichen Schwellenwert 2 (§ 6 Abs. 4 VAIR: B = Fr. 50'000.– und C = Fr. 80'000.–)	652	176

Auch hier sind Mehrfachmeldungen möglich (siehe Erläuterung weiter oben).

3. Ausländerrechtliche Massnahmen

Das MIKA hat im Jahr 2022 erstinstanzlich insgesamt 188 ausländerrechtlichen Massnahmen alleine oder schwergewichtig aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit erlassen beziehungsweise verfügt. Diese Verfahren wurden aufgrund einer negativen Integrationsprüfung im Rahmen der ordentlichen Verlängerung einer Bewilligung, durch Meldungen externer Stellen oder aufgrund einer Meldung via MAS eröffnet. Einige Verfahren waren bereits vor Einführung des digitalen Meldewege via MAS hängig.

	2021	2022
Anzahl ausländerrechtliche Massnahmen aufgrund von Sozialhilfebezug	109	188
Ermahnungen	38	66
Verwarnungen L oder B	9	37
Verwarnungen C	27	31
Verlängerungen unter Auflagen	5	8
Rückstufungen	25	38
Nichtverlängerungen / Widerrufe L oder B	5	1
→ davon bereits früher Rückstufung verfügt	1	0
Widerrufe C	5	7

4. Bearbeitung der Meldungen durch das MIKA

4.1 Übersicht

	2021	2022
Meldungen (Anzahl)	11'945	15'429
automatisierte Ausschlüsse (Gründe: siehe nächste Tabelle)	10'370	13'689
Verbleibende Fälle, die vom System für eine manuelle Prüfung selektiert wurden	1'575	1'740

Das Total der Meldungen betrifft 1'881 unterschiedliche Unterstützungseinheiten (vgl. Ziffer 2).

4.2 Automatisierte Ausschlüsse

	2021	2022
automatisierte Ausschlüsse (Fälle, in denen die Voraussetzungen für ausländerrechtliche Massnahmen aufgrund der im System erfassten Angaben eindeutig nicht oder noch nicht erfüllt sind; Begründung gemäss folgender Liste)	10'370	13'689
Schwellenwert 1 noch nicht erreicht	4'275	4'438
Schwellenwert 2 noch nicht erreicht	1'449	2'735
manuell gesetzter Schwellenwert 3 oder manuell gesetztes Prüfdatum noch nicht erreicht ¹	1'063	1'606
Meldung betrifft nicht Bewilligung L, B oder C (§ 6 Abs. 3 und 4 VAIR)	261	368
Einstellung Sozialhilfe	518	669
Anerkannter Flüchtling mit Aufenthaltsbewilligung B	571	923
Secondo	127	192
Langer Aufenthalt (≥ 20 Jahre) und Fallproblematik "gute Kooperation"	1'166	2'081
Alter über 60 Jahre	164	320
Ehegatte ist Schweizer Bürger	97	126
Fallproblematik ² "Sozialversicherungen in Abklärung"	97	74
Unverhältnismässigkeit 1: Fallproblematiken ² : "Alleinerziehend", "Teilzeit > 50 %", "gute Kooperation"	13	1
Unverhältnismässigkeit 2: Fallproblematiken ² : "Alleinerziehend", "Teilzeit > 50%", "genügende Kooperation"	0	0
Unverhältnismässigkeit 3: Fallproblematiken ² : "Keine oder keine in der CH anerkannte Ausbildung", "gute Kooperation"	121	130
Fallproblematik ² Working Poor	5	5
Freiheitsentzug: Fallproblematik ² "Haftstrafe / stationäre Massnahme StGB"	0	0
Berufslernende / Studierende: Fallproblematik ² : "In Erstausbildung"	3	7
Aktive Stellensuche Fallproblematiken ² : "Ungenügendes ALV-Taggeld" und "gute Kooperation"	2	14
Duplikate von Meldungen	438	0

¹ Verschiedene Gründen können dazu führen, dass die Prüfung einer ausländerrechtlichen Massnahme bei Erreichen des Schwellenwerts noch nicht angezeigt ist, später aber sehr wohl. In solchen Fällen kann der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin mit einem individuell gesetzten Schwellenwert 3 oder einem Datum einen neuen Referenzwert für die Prüfung setzen. Eine Unterstützungseinheit kann beispielsweise aus fünf oder mehr Personen bestehen. Die Schwellenwerte werden dann sehr schnell erreicht, eine Massnahme wäre jedoch (noch) unverhältnismässig und damit rechtlich unzulässig. Folglich wird sie erst bei einem höheren, manuell zu setzenden Schwellenwert geprüft. Ein anderer Anwendungsfall: Nach Erreichen des Schwellenwerts 1 wird eine Verwarnung ausgesprochen. Bei Erreichen des Schwellenwerts 2 kann aufgrund der kurzen Zeitspanne noch nicht beurteilt werden, ob die verwarnte Person angemessen reagiert hat. In solchen Fällen kann ebenfalls manuell ein Schwellenwert 3 gesetzt werden. Wenn dieser erreicht wird, wird geprüft, ob die ausländerrechtliche Massnahme gewirkt hat oder ob zusätzliche Massnahmen angezeigt sind.

² Gemäss Ziff. 4.2 der Weisung betreffend Meldung von ausländischen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern haben die Gemeindesozialdienste zu jedem Fall sogenannte Fallproblematiken zu erfassen und zu führen. Diese beschreiben die Umstände der persönlichen Situation (Arbeit und Einkommen, Betreuungsaufgaben, Kooperation etc.). Die Fallproblematiken sind auf dem aktuellen Stand zu halten und veränderten Verhältnissen anzupassen. Das MIKA verwendet die Informationen aus den Fallproblematiken einerseits dafür, Fälle, in denen keine ausländerrechtliche Massnahme angezeigt ist, automatisch auszuschliessen. Auf der anderen Seite dienen sie dazu, eine erste Einschätzung betreffend die Gründe für die Sozialhilfeabhängigkeit und der Prognose über den weiteren Bezug machen zu können.

Die folgende Tabelle zeigt, dass die meisten automatisierten Ausschlüsse auf Angaben des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) oder dem Saldo der Sozialhilfe beruhen. Im ZEMIS ist neben Alter und Aufenthaltsstatus z.B. auch erfasst, ob eine Person in der Schweiz geboren wurde oder mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet ist. Nur vergleichsweise wenige Fälle lassen sich aufgrund der Fallproblematiken beurteilen, da diese von den Gemeinden kaum gemeldet werden (vgl. Ziffer 5 unten).

	2021	2022
automatisierte Ausschlüsse (Fälle, in denen die Voraussetzungen für ausländerrechtliche Massnahmen nicht oder noch nicht erfüllt sind)	10'370	13'689
Ausschluss aufgrund Saldo oder Daten aus ZEMIS / JustThis	8'963	11'377
Ausschluss aufgrund von Fallproblematiken	1'407	2'312

4.3 Manuelle Prüfungen

Alle Fälle, für die das System aufgrund der vorhandenen Angaben eine ausländerrechtliche Massnahme nicht von vornherein automatisch ausschliesst, werden von Mitarbeitenden des MIKA manuell geprüft. Wenn bereits ein hängiges Massnahmeverfahren besteht und das System aufgrund der definierten Parameter ein (neues) Prüfverfahren erstellt, so fällt dieses unter die Rubrik "mehrfach generierte Prüfaufgaben".

	2021	2022
Prüfaufgabe durch System erstellt / manuell geprüfte Fälle	1'575	1'740
mehrfach generierte Prüfaufgaben	1'041	1'241
hängige Prüfaufgaben	388	135
manuell geprüfte und nicht weiterverfolgte Fälle	105	314
manuell geprüfte Fälle, in denen ein Massnahmeverfahren eröffnet wurde	41	50

	2021	2022
manuell geprüfte und nicht weiterverfolgte Fälle (Begründung gemäss folgender Liste)	105	314
Lange Aufenthaltsdauer	4	2
Lange Aufenthaltsdauer und Rente bevorstehend	0	5
Sozialversicherungen in Abklärung	2	22
Familiäre Situation (insbesondere Kinder)	2	73
Anerkannter Flüchtling mit Niederlassungsbewilligung C	0	7
In einen anderen Kanton oder ins Ausland weggezogen	0	6
Arbeitsbemühungen vorhanden und / oder Erwerbstätigkeit im Niedrigpensum	4	23
Letzte verfügte Massnahme wegen Sozialhilfe < 2 Jahre her	0	64
Bereits hängiges Massnahmen- oder Strafverfahren (drohende LV)	0	2
inaktiv	0	0
Andere Gründe	93	12
Bereits Massnahmenverfahren hängig	—	98

Mangels auswertbarer Daten (fehlende Fallproblematiken) konnte eine Mehrheit der Fälle bei der Erstbeurteilung im Jahr 2021 nicht den vorgesehenen Sachverhaltskategorien zugeordnet werden, diese wurden dann der Kategorie "alle anderen Gründe" zugewiesen. Darin enthalten sind beispielsweise folgende Sachverhalte, die nicht durch die Fallproblematiken abgedeckt werden:

- Anerkannte Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung,
- Personen, die in einen anderen Kanton oder ins Ausland weggezogen sind,
- Personen, bei denen eine Sozialversicherungsleistung in Abklärung war, aber diese durch die Gemeinde nicht gemeldet worden ist,
- Personen, die sich in einem laufenden Strafverfahren mit drohender Landesverweisung befanden.

Zudem wurde in der Praxis festgestellt, dass die ausgewählten Sachverhaltskategorien nur bedingt zutreffend und anwendbar waren. Gestützt auf diese Erfahrungen hat das MIKA die Sachverhaltskategorien per 2022 angepasst, damit trotz mangelnder Daten zu den Fallproblematiken aussagekräftigere Angaben möglich sind. Die Werte für 2021 wurden – wo möglich – den neuen Sachverhaltskategorien zugeordnet.

	2021	2022
manuell geprüfte Fälle, in denen ein Massnahmeverfahren eröffnet wurde (Begründung gemäss folgender Liste)	41	50
Sämtliche Sozialversicherungsleistungen abgelehnt	1	0
Keine Arbeitsbemühungen	1	5
Keine Änderung nach bereits erfolgter Massnahme	0	1
Unrechtmässiger Sozialhilfebezug	1	0
Schwellenwert weit überschritten	6	26
Verstösst gegen Auflagen der Sozialen Dienste	0	0
Keine Integrationsbemühungen	1	7
Familiäre Konstellation liesse Erwerbstätigkeit zu	4	11
Alle anderen Gründe für das Verfügen einer Massnahme	27	0

5. Fallproblematiken

Die Fallproblematiken sind weiter oben erläutert (Ziffer 4.2). Je mehr Fallproblematiken in einer Meldung angegeben sind, desto aussagekräftiger ist die Meldung. Eine Fallproblematik aus dem Bereich "Kooperation" muss immer ausgewählt werden. Die Information betreffend Kooperation allein reicht jedoch nicht, um das Erfordernis und die Verhältnismässigkeit einer Massnahme zu beurteilen. Die folgende Tabelle zeigt, dass im Jahr 2022 bei 79 % der eingegangenen Meldungen von der Gemeinde nur diese eine obligatorische Fallproblematik und bei weiteren 7 % nur zwei Fallproblematiken angewählt wurden. Lediglich bei insgesamt 14 % der Meldungen wurden drei oder mehr Fallproblematiken angewählt. Eine rasche, effiziente und sachgerechte Beurteilung der Meldungen durch das MIKA anhand der gemeldeten Sozialhilfesaldi in Kombination mit den Fallproblematiken war somit nur für einen Bruchteil der Fälle möglich. Dasselbe gilt auch für die detaillierte Auswertung der Meldungen.

	2021	2022
	2021	2022
Anzahl angegebene Fallproblematiken pro Meldung	11'945	15'429
1	9'168	12'125
2	976	1'147
3	668	993
4	561	576
≥ 5	572	588